



Bundesministerium
für Gesundheit



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystr. 8
10623 Berlin

REFERAT Übertragbare Krankheiten, AIDS,
Seuchenhygiene
BEARBEITET VON Prof. Dr. Michael Kramer, MPH, MBA
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-3252
FAX +49 (0)30 18 441-4862
E-MAIL Michael.Kramer@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Berlin, 13. Dezember 2010

AZ 321-4533-0/17

vorab per Fax 030-275838-105

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Oktober 2010 über eine Änderung in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung der STIKO-Empfehlungen Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V.

Im Rahmen dieser Prüfung wird um Auskunft zu folgendem Punkt gebeten:

Die STIKO empfiehlt bei der Impfung gegen Meningokokken-Infektionen die Verwendung eines 4-valenten Konjugatimpfstoffes bei Personen ab einem Alter von 11 Jahren, die gesundheitlich gefährdet sind (wie Personen mit bestimmten angeborenen Immundefekten) oder in Ländern mit epi- bzw. hyperendemischem Vorkommen. Für die erstgenannte Gruppe, die gesundheitlich Gefährdeten, die nicht nach § 20d SGB V von einem Leistungsanspruch ausgenommen ist, wird diese Empfehlung der STIKO nicht aufgegriffen.

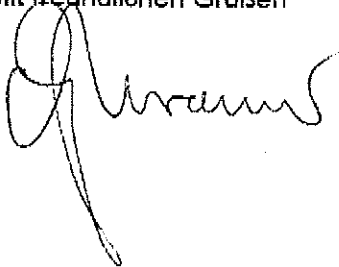
Der Gemeinsame Bundesausschuss wird daher um Stellungnahme zu seiner bisher nicht begründeten Abweichung von der STIKO-Empfehlung gebeten.

Die Begründung des G-BA zur Nichtumsetzung der Empfehlung der Masernschutzimpfung als Postexpositionsprophylaxe und im Rahmen eines Ausbruches weist auf § 2 Absatz 2 der

Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) hin. Nach der klarstellenden Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 1 SI-RL ist die postexpositionelle Gabe von Sera und Chemotherapeutika nicht Gegenstand der Schutzimpfungs-Richtlinie, so dass eine Entscheidung des G-BA insoweit auch nicht erforderlich ist. Für die postexpositionelle Gabe von Impfstoffen (§ 2 Absatz 2 Satz 3 SI-RL) gilt dieser Satz jedoch nicht. Die Entscheidung des G-BA zur Nichtumsetzung von Empfehlungen zur postexpositionellen Gabe von Impfstoffen ist daher nach § 20d Absatz 1 Satz 4 SGB V besonders zu begründen. Der G-BA wird um Mitteilung gebeten, ob der Klammerverweis auf § 2 Absatz 2 SI-RL als dahingehende Begründung zu verstehen ist, dass nach Auffassung des G-BA in den Fällen der STIKO-Empfehlung die Masernschutzimpfung als Postexpositionsprophylaxe und im Rahmen eines Ausbruches stets eine Masernschutzimpfung im Einzelfall notwendig ist, um eine absehbare Erkrankung zu verhüten, so dass nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 SGB V ohnehin die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben ist und dass daher eine leistungsrechtliche Umsetzung in der SI-RL nicht mehr erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskunft beim BMG unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Kraus', written in a cursive style.